



Richtlinien des Marktes Schöllkrippen zur Förderung von Kultur und Sport

I. Ziel der Förderung

Der Markt Schöllkrippen fördert im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel - als freiwillige Leistung und ohne Rechtsanspruch - die örtlichen Vereine durch Zuschüsse nach diesen Richtlinien, um deren Bedeutung für Sport, Kultur und das gesellschaftliche Leben im Markt Schöllkrippen zu würdigen. Dabei wird besonders auf die Förderung der Jugendarbeit Gewicht gelegt. Gleichermäßen will der Markt Schöllkrippen die Vereine, Verbände und Organisationen fördern, welche für die Ortsbürger auf sozialem Gebiet tätig sind.

II. Förderungsberechtigte

Eine Förderung kann nur erfolgen für eingetragene Vereine und kirchliche Vereinigungen, die ihren Sitz im Markt Schöllkrippen haben. Die Zuschüsse werden jährlich aufgrund der Berechnungsgrundlagen jeweils neu ermittelt.

III. Zuschussberechtigte Maßnahmen

1. Förderung von Baumaßnahmen

Gefördert werden rechtsfähige Vereine, die dem jeweiligen Dachverband angehören und ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgen sowie Kirchen, für folgende Maßnahmen:

- 1.1** Neu-, Erweiterungs- und Umbauten von Turnhallen, Vereinsheimen, Turn- und Sportplätzen sowie notwendige Renovierungen zur Erhaltung und Instandsetzung dieser Anlagen. Der Umfang der "notwendigen Renovierungen" ist vor Baubeginn zwischen dem Verein und der Gemeinde abzuklären. Nicht gefördert wird der Neu-, Erweiterungs-, und Umbau von verpachteten Vereinsgaststätten, von Hausmeisterwohnungen, Wohnungen für Platzwarte u. dgl.. Gefördert wird die Beschaffung von größeren Turn- und Sportgeräten im Sinne der Förderungsrichtlinien des BLSV, ferner die Beschaffung von notwendigen Einrichtungsgegenständen, sofern letztere unmittelbar und einschließlich sportlichen und kulturellen Zwecken dienen. Gefördert werden kann im Einzelfall auch die Anschaffung von größeren technischen Geräten, z. B. zur Pflege von Anlagen.

Gewährt werden Zuschüsse in Höhe von 10 % des zuschussfähigen Aufwands, höchstens jedoch 15.000,00 €. Bei Renovierungen müssen die Kosten 4.000,00 € übersteigen.

Als zuschussfähiger Aufwand gilt bei Neu-, Erweiterungs- und Umbauten der Aufwand, der auch im Rahmen einer staatlichen Förderung als förderfähiger Aufwand anerkannt wird oder werden würde. Grunderwerbskosten bleiben von der Förderung ausgeschlossen. Bei Renovierungen gilt der Aufwand für die mit dem Markt Schöllkrippen abgeklärten "notwendigen Renovierungen" (III, 1. 1, Satz 2) als förderfähiger Aufwand. Werden vorgenannte Förderungen gewährt, so können auch Eigenleistungen gefördert werden, soweit sie durch Unterschrift der ehrenamtlichen Helfer glaubhaft belegt sind. Eigenleistungen werden mit 2,00 €/Stunde (max. 6.000,00 €, mindestens 100 Std.) als zusätzliche Förderung anerkannt. Bestehende gemeindliche Forderungen (Deponiekosten, Erschließungskosten, Beiträge, Steuern, u. ä.) werden mit der Förderung verrechnet.

Bei Baumaßnahmen, deren Kosten 110.000,00 € überschreiten, können die Kosten für die Nutzung der gemeindlichen Erddeponie sowie die Herstellungsbeiträge für Wasser und Kanal erlassen werden.

Mit der Bezuschussung erklären sich die Vereine auch bereit, diese Baumaßnahmen nach ihrer Fertigstellung grundsätzlich auch anderen Vereinen des Marktes Schöllkrippen zur Verfügung zu stellen. Die Förderung entfällt, wenn seitens des Marktes Schöllkrippen für die konkret anstehende Baumaßnahme Grundfläche zur Verfügung gestellt wurde.
(sh. auch IV a, h, i)

1.2 Über die Förderung von Kirchenrenovierungsmaßnahmen entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall

2. Förderung sportlicher Vereine

2.1 Teilnahme an überörtlichen Wettkämpfen

Erstattet wird auf Antrag ein Betrag in Höhe von 4,50 €/Tag und Teilnehmer für die Teilnahme an Landes-, Süddeutschen oder Deutschen Meisterschaften, wenn eine Übernachtung erforderlich wird. Für die Förderung gilt die Vereinszugehörigkeit/Vereinsort und nicht der Wohnort des Teilnehmers.
(An- und Abreisetag = 1 Tag, sh. auch IV b, h, i)

2.2 Erringung von Meisterschaften

Einzelmeister aus dem Markt Schöllkrippen

- Landesmeister (Bayern oder Hessen) 75,00 €
- Süddeutscher Meister 75,00 €
- Deutscher Meister 100,00 €

Bei Einzelmeisterschaften gilt der Herkunftsort des Meisters.

Mannschaftsmeister

Je nach Spielklasse und Mannschaftsstärke bis zu 500,00 €

2.3 Zuwendungen zur Förderung des außerschulischen Sports

Die Zuwendungen werden in gleicher Höhe geleistet, wie sie auch vom Freistaat Bayern gewährt werden. Sie sind abhängig von der Zahl der Übungsleiterlizenzen, der Anzahl der jugendlichen und erwachsenen Mitglieder. Eine eigene Antragstellung ist nicht erforderlich, solange die Prüfung durch das Landratsamt nicht beanstandet werden kann. (sh. auch IV c, h, i)

2.4 Förderung der Hallenmiete (Mittelschulturnhallen)

Auf Antrag wird den Ortsvereinen für die Nutzung der Turnhallen an der Mittelschule Schöllkrippen ein Zuschuss in Höhe von 50 % der Hallenmiete gewährt.

2.5 Anschaffung von Sportgeräten

Für die Anschaffung von vereinseigenen Sportgeräten werden Zuschüsse in Höhe von 10 % des Anschaffungswertes gewährt, soweit eigene Einnahmen des Vereins unerheblich sind. (sh. auch IV a, h, i)

3. Förderung kultureller Vereine

Gefördert werden ausschließlich Vereine, die satzungsgemäß Kulturgut und Brauchtum pflegen, fördern und ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgen, für folgende Maßnahmen:

3.1 Anschaffungen von Musikinstrumenten

Für die Anschaffung von vereinseigenen Musikinstrumenten werden Zuschüsse in Höhe von 10 % des Anschaffungswertes gewährt, soweit eigene Einnahmen des Vereins unerheblich sind. (sh. auch IV a, h, i)

3.2 Dirigentenhonorar von Gesangvereinen und Musikkapellen

Für ihre Dirigenten und für Notenmaterial erhalten die Gesangvereine und Musikkapellen jährlich 300,00 €, soweit eigene Einnahmen des Vereins unerheblich sind und die jährlichen Gesamtkosten für Dirigent und Noten 3.000,00 € überschreiten. (sh. auch IV d, h, i)

3.3 Pflege und Förderung von Kulturgut und Brauchtum sowie denkmalpflegerische Maßnahmen

Über die Höhe des Zuschusses entscheidet entsprechend der Geschäftsordnung des Marktgemeinderates der Bürgermeister, der Gemeinderat bzw. der Ausschuss für Kultur-, Sport-, Familie, Senioren und Soziales jeweils im Einzelfall. (sh. auch IV f, h, i)

3.4 Förderung von Musikstunden/Musikunterricht

Der erste Monatsbeitrag zur Ausbildung von Musikstunden/Musikunterricht wird auf Antrag erstattet. Die Förderung gilt nur für Ortsbürger aus dem Markt Schöllkrippen

4. Jugendförderung

4.1 Grundförderung für Jugendarbeit der Vereine und Verbände

Je Jugendlicher (6 bis 18 Jahre) aus dem Markt Schöllkrippen **6,00 €** als Jahresbeitrag,

- soweit nicht andere gemeindliche Leistungen wie z. B. Freibadkarten, u. ä. gewährt werden,
- soweit nicht Mittel nach 2.3 gewährt werden,
- und nachweislich aktiv Jugendarbeit geleistet wird (sh. auch IV e, h, i)

4.2 Maßnahmen für Jugenderholung und -bildung, soweit eine Förderung von anderer Seite unerheblich ist.

Zur Durchführung von Maßnahmen, die ausschließlich der Jugenderholung (Zeltlager, Freizeiten u. dgl.) oder Jugendbildung (auch Auslandsfahrten) dienen, werden Zuschüsse in Höhe von **4,00 €/Tag und Teilnehmer höchstens 28,00 €** unter folgenden Bedingungen gewährt:

- Alter der Jugendlichen: mindestens 6 Jahre
- Mindestteilnehmer: 6 Teilnehmer
- Betreuer: Je angefangene 6 Jugendliche 1 Betreuer
- Nachweise: von den Teilnehmern unterschriebene Teilnehmerliste, Kurzbericht über die Maßnahme.
- An- und Abreisetag = 1 Tag
- Der Vereinssitz muss im Markt Schöllkrippen sein - der Wohnort des Teilnehmers ist nicht entscheidend. Bei kirchlichen Maßnahmen muss auch der Wohnort des Jugendlichen in Schöllkrippen sein. (sh. auch IV g, h, i)

4.3 Ferienspiele

70 % der tatsächlichen Kosten, jedoch höchstens 300,00 € (sh. auch IV g, h, i).

5. Förderung der Altenarbeit

Der Markt stellt für die Altenarbeit der Kirchen und des VdK **800,00 €** zur Verfügung. Diese werden im Rahmen der alljährlichen Weihnachtsfeiern ausgezahlt. (sh. auch IV g, h, i)

→ Senioren Hofstädten	150,00 €
→ Senioren Schnepfenbach	150,00 €
→ Kath./evang. Kirchengemeinde Schöllkrippen	400,00 €
→ VdK Ortsverband Oberer Kahlgrund	100,00 €

6. Kostenerstattung an Vereine für die Übernahme gemeindlicher Dienste

- a) Wasserwacht Ortsgruppe Schöllkrippen:
Für bis zu 400 Arbeitsstunden im Freibad je 2,00 €, höchstens 800,00 €/Jahr
- b) Obst und Gartenbauverein:
Für Ortsverschönerungsmaßnahmen mit Blumenschmuck 400,00 € am 01. Oktober jeden Jahres
- c) Naturschutzgruppen und Spessartbund
- d) Grünpflege Dorfgemeinschaft Hofstädten
Für die Übernahme der Grünpflege am Dorfgemeinschaftshaus wird der Dorfgemeinschaft Hofstädten eine pauschale Entschädigung gezahlt 300,00 € am 01. Oktober jeden Jahres

7. Jubiläen

Bei allen durch 25 teilbaren Vereinsjubiläen 2,00 € pro Jahr des Bestehens.

Bei 10-, 20-, 30-, 40-jährigen Jubiläen werden 75,00 € und bei 60-,70-, 80-, 90-, 110-, 120-, 130-, jährigen Jubiläen werden 150,00 € ausbezahlt.

IV. Zuschussanträge

- a) Zuschussanträge für Baumaßnahmen (1.1) und größere Anschaffungen (3.1) sind grundsätzlich vom Hauptverein und vor dem Maßnahmenbeginn bei der Gemeinde einzureichen.
Die Anträge müssen enthalten:
 - Baupläne
 - Kostenaufstellung
 - Finanzierungsplan

Sie sind bis 30. November des vorangehenden Jahres zu stellen. Die Bezuschussung bei Neu-, Erweiterungs- und Umbauten erfolgt unter Vorlage der staatlichen Feststellung über die Höhe der förderfähigen Aufwendungen.

Bei Renovierungen und Beschaffungen sind prüffähige Belege mit Zahlungsnachweisen über die angefallenen Aufwendungen vorzulegen. Bei größeren Maßnahmen nach 1. 1 ist die Auszahlung von Teilzuschüssen je nach Kostenanfall möglich.

- b) Zuschussanträge nach 2.1 sind glaubhaft zu belegen.
 - c) Zuschussanträge nach 2.3 sind formlos und spätestens bis zum 31. Oktober des dem Zuschussjahr folgenden Jahres unter Beifügung der entsprechenden Bewilligungsunterlagen für den staatlichen Zuschuss zu stellen.
 - d) Zuschussanträge nach Ziffer 3.2 werden jeweils im November eines jeden Jahres vom Markt Schöllkrippen ausgezahlt.
 - e) Zuschüsse nach 4.1 werden entsprechend der Zahl der Meldungen an den Dachverband (Kopie an Gemeinde) im ersten Quartal für das laufende Jahr ausgezahlt.
 - f) Zuschüsse nach 3.3 müssen Angaben über die Maßnahmen und Kostenaufstellungen enthalten.
 - g) Die Grundförderung nach Ziffer 4.1 sowie die Zuschussanträge nach Ziffern 4.2 bis 6 sind formlos unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen bis spätestens 30. November des laufenden Jahres zu stellen.
 - h) Für Entscheidungen über Zuschussanträge im Rahmen dieser Richtlinien gilt die "Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat Schöllkrippen". Über Zuschussanträge außerhalb dieser Richtlinien entscheidet der Marktgemeinderat.
 - i) Verspätet eingehenden Förderanträgen kann eine Förderung versagt werden. Sie muss versagt werden, wenn auf die Haushaltsmittel des entsprechenden Förderjahres nicht mehr zurückgegriffen werden kann. Sind keine anderen Festlegungen getroffen, werden die Förderanträge gemäß ihrem Posteingang bearbeitet.
- V.** Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt nur, solange keine gemeindlichen Forderungen (z. B. Beiträge, Gebühren, Steuern, u. ä.) offen sind.
- VI.** Diese Zuschussrichtlinien treten mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Zuschussrichtlinien außer Kraft.

Schöllkrippen, den 30.12.2021

Marc Babo
1. Bürgermeister